

Innenministerium · Postfach 7125 · 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Landräte und Oberbürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Ordnungsämter/Ausländerbehörden
Sozialämter

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 613 - 483.5502.50

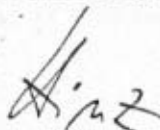
Telefon (0431)
988-3263
Herr Schlenger

Datum
21. März 2000

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
§ 2 AsylbLG**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können frühestens ab 1.6.2000 unter den in § 2 AsylbLG genannten Voraussetzungen Leistungen entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes erhalten. Gegenwärtig erarbeitet das Bundesinnenministerium im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Papier mit Auslegungs- und Vollzugshinweisen zu § 2 AsylbLG, die nach ihrer Vorlage noch der Abstimmung mit den Ländern bedürfen. Sobald dies geschehen ist, werde ich die Hinweise bekannt geben.

Schon heute teile ich Ihnen mit, welche Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes durch § 2 Abs. 1 AsylbLG zur entsprechenden Anwendung kommen können. Ich beziehe mich hierzu auf eine vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erstellte Übersicht vom 30.8.1999, die ich der Einfachheit halber in Kopie beifüge.



Paul Hinz

Neue Postfachadresse:

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

BMA
Vib 3-3176-1/2

Bonn, den 30. August 1999
Hausruf: 1157

Referatsleiter: MR Großmann
Referentin: ORR'in Schneider (1157)

Entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom 1. Juni des Jahres 2000 an ist das Bundessozialhilfegesetz anstelle von den §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) auf Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Ein Leistungsberechtigter hat über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und
- (2) seine Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Da die §§ 3 bis 7 AsylbLG die Beziehung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger regeln, können grundsätzlich auch nur die dieses Verhältnis im Bundessozialhilfegesetz betreffenden Bestimmungen zur entsprechende Anwendung über § 2 Abs. 1 AsylbLG kommen.

§ 1 und die §§ 8 bis 12 AsylbLG sind auch für unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallende Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschlägig.

Rechtsverordnungen zum Bundessozialhilfegesetz finden über § 2 Abs. 1 AsylbLG auch entsprechende Anwendung, wenn die Ermächtigungsnorm entsprechend anwendbar ist.

Welche Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Falle des § 2 Abs. 1 AsylbLG zur entsprechenden Anwendung kommen, ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe: Entsprechende Anwendung
- § 2 Nachrang der Sozialhilfe: Entsprechende Anwendung

- § 3 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles: Entsprechende Anwendung
- ~~§ 3a Vorrang der offenen Hilfe: Entsprechende Anwendung~~ *geändert 4.5.00*
- § 4 Anspruch auf Sozialhilfe: Entsprechende Anwendung
- § 5 Einsetzen der Sozialhilfe: Keine entsprechende Anwendung, da auch Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach §§ 3 ff keine Vorschrift über Einsetzen der Leistungen enthält. Deshalb auch hier § 22 S. 1 VwVfG einschlägig, d.h., daß die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. In der Sache führt dies allerdings zu dem gleichen Ergebnis wie § 5 BSHG, nämlich Einsetzen der Hilfe ab Kenntnis der Bedürftigkeit.
- § 6 Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe: Keine entsprechende Anwendung, da hier etwas anderes geregelt wird als in den zu ersetzenden §§ 3 bis 7 AsylbLG.
- § 7 Familiengerechte Hilfe: Entsprechende Anwendung.
- § 8 Formen der Sozialhilfe: Entsprechende Anwendung.
- § 9 Träger der Sozialhilfe: Keine entsprechende Anwendung, da § 10 AsylbLG vorrangig ist.
- ~~§ 10 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege: Entsprechende Anwendung, soweit bei einer Leistungsgewährung typischerweise die freie Wohlfahrtspflege berührt ist, so z.B. wenn soziale Dienste betroffen sind.~~ *geändert 4.5.2000*

Abschnitt 2: Hilfe zum Lebensunterhalt:

§§ 11-26: Entsprechende Anwendbarkeit (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 1).

Abschnitt 3: Hilfe in besonderen Lebenslagen.

- §§ 27-29a Allgemeines: Entsprechende Anwendbarkeit.
- § 30 Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- § 36 vorbeugende Gesundheitshilfe: Keine entsprechende Anwendung, jedoch Hilfestellung über die Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- § 37 Krankenhilfe: Entsprechende Anwendbarkeit (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 1).
- § 37a Hilfe bei Sterilisation: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- § 37b Hilfe zur Familienplanung: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensregelung des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- § 38 Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen: Entsprechende Anwendbarkeit (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 1).

- §§ 39-47 Eingliederungshilfe für Behinderte: Keine entsprechende Anwendung, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- § 67 Blindenhilfe: Keine entsprechende Anwendung, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- §§ 68-69c Hilfe zur Pflege: Entsprechende Anwendbarkeit (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 1).
- §§ 70, 71 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 1 möglich.
- § 72 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 1 möglich.
- § 75 Altenhilfe: Keine entsprechende Anwendbarkeit, jedoch Hilfestellung über Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 1 möglich.

Abschnitt 4: Einsatz des Einkommens und Vermögens

- §§ 76-89: Entsprechende Anwendbarkeit.

Abschnitt 5: Verpflichtung anderer

- §§ 90-91a Entsprechende Anwendbarkeit.

Abschnitt 6: Kostenersatz

- §§ 92-92c Entsprechende Anwendbarkeit.

Abschnitt 7: Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften

- ~~§§ 93~~ — Entsprechende Anwendbarkeit.

~~§§ 93a-94~~ — Entsprechende Anwendbarkeit, da es sich bei diesen Vorschriften um einen Annex zu § 93 handelt.

geändert 4.5.2000

- § 95 Arbeitsgemeinschaften: Keine entsprechende Anwendbarkeit, da nicht das Leistungsverhältnis betroffen ist.

Abschnitt 8: Träger der Sozialhilfe

- §§ 96-102 Keine entsprechende Anwendbarkeit, da das Leistungsverhältnis nicht betroffen ist; insoweit sind die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes anzuwenden.

Zu § 97 Abs. 4: Diese Vorschrift wird durch § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbL ersetzt.

Abschnitt 9: Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§§ 103-113 Keine entsprechende Anwendbarkeit, da § 10b AsylbLG die speziellere Vorstellung ist.

Abschnitt 10: Verfahrensbestimmungen

- § 114 Beteiligung sozialerfahrener Personen: Keine entsprechende Anwendbarkeit, da das Verfahren betroffen ist und die §§ 3 bis 7 AsylbLG keine Verfahrensbestimmungen enthalten.
- § 116 Pflicht zur Auskunft: Entsprechende Anwendbarkeit, da die Leistungsgewährung betroffen ist.
- § 117 Überprüfung, Verwaltungshilfe: Gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG ohnehin für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anwendbar.

Abschnitt 11: Sonstige Bestimmungen

- § 119 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland: Keine entsprechende Anwendbarkeit.
- § 120 Sozialhilfe für Ausländer: Entsprechende Anwendbarkeit.
- § 121 Erstattung von Aufwendungen anderer: Entsprechende Anwendbarkeit.
- § 122 Eheähnliche Gemeinschaft: Entsprechende Anwendbarkeit.
- § 122a Vorrang der Ersatzansprüche: Entsprechende Anwendbarkeit.

Abschnitt 12: Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter

§§ 123-126b Entsprechende Anwendbarkeit, da hier Verpflichtungen für besondere Berufsgruppen nomiert werden, die auch gegenüber Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten, die unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen.

Abschnitt 13: Sozialhilfestatistik

§§ 127-134 Keine entsprechende Anwendbarkeit, da insoweit § 12 AsylbLG die speziellere Vorschrift darstellt.

Abschnitt 14: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 139 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften: Keine entsprechende Anwendbarkeit.

- § 140 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften: Entsprechende Anwendbarkeit aufgrund Verweisung auf § 90.
- § 143 Übergangsregelung für ambulant Betreute: Entsprechende Anwendbarkeit.
- §§ 144-151 Keine entsprechende Anwendbarkeit, da es sich um sozialhilfespezifische Übergangs- und Verfahrensregelungen handelt.
- § 152 und die noch anzuwendenden Maßgaben des Einigungsvertrages: Entsprechende Anwendbarkeit.

Sabine Schneider
Sabine Schneider